

17/X. 1916

148

Neuregelung des Lederverkehrs.

Zur Reichsgesetzblatte gelangt heute eine Reihe von Verordnungen des Handelsministeriums zur Verlautbarung, mit denen neue Vorschriften betreffend den Lederverkehr und den Verkehr in Häuten und Fellen getroffen und Gebotsvorschriften erlassen werden. Die wichtigsten Bestimmungen sind jene, mit denen die Voraussetzungen neu geregelt werden, unter denen eine Abgabe von Leder jener Gattungen erfolgen darf, die für Militärbedarf in Betracht kommen.

Bestimmungen über die Lederabgabe.

Nach der neuen Vorschrift darf solches Leder nicht mehr gegen die bisher gültigen Belegscheine abgegeben werden, welche von den Militärlieferanten selbst ausgestellt werden konnten. Die Abgabe darf von nun an nur mehr an das Kriegsministerium oder Ministerium für Landesverteidigung und deren besonders legitimierte Uebernahmungsorgane oder auf Grund einer Lederanweisung des Kriegsministeriums (Ledergruppe) erfolgen. Die Anweisungen, mit denen auf Grund der wöchentlichen Lederbörseanzeigen nach neubeschriebenen Vorbruden und auf Grund der periodischen kommissionellen Borratsaufnahmen den Konfektionsbetrieben die zur Ausführung der übernommenen Militäraufträge erforderliche Gattung und Menge von Leder zugewiesen wird, ergeben gleichzeitig an den Besitzer des Lederbörse und an den betreffenden Konfektionsbetrieb. Da hierbei jeder Wettbewerb einer Mehrheit von Käufern um einen und denselben Warenposten ausgeschaltet ist, entfällt in Zukunft auch jeder Anlaß zur Ueberschreitung der Ware. Bei dem bisherigen System des „Belegscheinverkehrs“, der schon nach der ursprünglichen Absicht bloß probeweise eingeführt worden war, hat die freie Konkurrenz der Käufer zu außerordentlich zahlreichen und namhaften Ueberschreitungen der Höchstpreise nebst einem nicht selten ausgeübten Zwang zum Mittauf nicht benötigter Sorten geführt.

Der Käufer wird aber weiter jetzt auch in der Lage sein, seinen Rechten hinsichtlich der vorgeschriebenen Bewertung minderwertigen Leders unterhalb der Höchstpreise Geltung zu verschaffen. Durch die behördliche Lederanweisung wird dem Konfektionsbetrieb die unter den gegenwärtigen Verhältnissen von dem einzelnen kaum mehr zu bewältigende Ausforschung des entsprechenden Ledermaterials von der Behörde abgenommen. An die Stelle der mühsamen Akquisition und stürmischen Konkurrenz tritt die planmäßige Verteilung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Ferner wird die Militärverwaltung nicht mehr dem ausgesetzt sein, daß Bestellungen auf Lederkonfektionsartikel nach Uebernahme des Auftrages zurückgelegt werden müssen, weil sich der beauftragte Konfektionsbetrieb das erforderliche Ledermaterial nicht beschaffen konnte. Die Vorschriften hinsichtlich der Abgabe und Verwendung von militärfähigem Leder gelten von nun an auch für Importleder und für Leder, das aus eingeführten Rohmaterialien hergestellt wird.

Schuhverkehr für den Zivilbedarf.

Eine wichtige Bestimmung ist weiter jene, nach der künftighin alles Leder, das vom Vorbehalt für Militärbedarf wie bisher durch kommissionelle Abstempelung befreit wird, an die Lederbeschaffungs-gesellschaft in Wien abzugeben ist. Bisher war diese Abgabe nur für abgestempeltes Sohlenleder vorgeschrieben. An die genannte Gesellschaft sind ferner abzugeben: Rohleder, Abfälle aus der Ledererzeugung und jene Abfälle aus der Verarbeitung von vorbehaltenem Leder, die nicht für Militärbedarf verwendet werden. Zur Fertigstellung bereits in Arbeit befindlicher Erzeugnisse können diese Abfälle noch bis zum 31. d. verwendet werden. Spaltleder, Spaltlederplatten und Spaltlederföhlen sind vor einem Verkauf der Lederbeschaffungs-gesellschaft anzubieten. Damit ist alles für den Zivilbedarf verfügbar bleibende Leder, soweit es auf dem für Militärbedarf hauptsächlich in Betracht kommenden Wege der pflanzlichen Gerbung hergestellt ist, in der Hand einer Stelle vereinigt, die hierüber nach behördlichen Weisungen zu verfügen hat. Die Einbeziehung der übrigen Sorten, die bei der Herstellung von Schuhwerk für Zivilzwecke eine Rolle spielen, und die Regelung des Schuhverkehrs selbst werden den Gegenstand weiterer Regierungsmaßnahmen bilden.

Verbote und Höchstpreise.

Neben dieser Neuregelung des Lederverkehrs ist auch in der Regelung des Rohlederverkehrs ein weiterer Schritt durch die Ausdehnung der Anbotspflicht auf die Vorräte in Kalbfellen geschehen. Die Gründe hierfür waren ähnliche wie jene, die oben angeführt wurden. Die Anbote sind bei der Häute- und Lederzentrale einzubringen, und zwar, soweit es sich nicht um Bezüge für Rechnung von Ledererzeugern handelt, auch rückichtlich jener Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt werden. Für die Ledererzeuger ist ferner die Vorschrift von Interesse, wonach die Anwendung künstlicher Gerbmittel zur Herstellung von Leder der für Militärbedarf in Betracht kommenden Gattungen in Zukunft verboten ist. Mit der Anwendung solcher Mittel, die insbesondere während des Krieges zu einer Zeit aufgefunden ist, in der der Ausfall an überseeischen Gerbstoffen noch nicht durch die gesteigerte Erzeugung der heimischen Rinden und Extrakte wettgemacht war, sind vielfach sehr wenig befriedigende Erfahrungen gemacht worden. Die wirtschaftliche Behandlung des bemessenen Häutematerials erheischt in dieser Hinsicht die weitestgehende Vorsicht.

Im Zusammenhang hienit steht das Verbot des Zusatzes anorganischer Stoffe zu den in Verkehr gebrachten Gerbextrakten. Das Verbot des Zusatzes von organischen Beschwerungsstoffen zu den Extrakten bildet eine Ergänzung zu dem bereits in Geltung stehenden Verbot der Lederbeschwerung. Ferner ist die Vorschrift hervorzuheben, mit der die Ledererzeugung den zu erlassenden behördlichen Weisungen über Gattung, Gerbart und Zurichtung des herzustellenden Leders unterworfen wird. Hiedurch soll die Aufstellung und Durchführung eines gemeinwirtschaftlichen Erzeugungsplanes ermöglicht werden. Endlich wurden auch einzelne Höchstpreissätze abgeändert oder neu aufgestellt. Insbesondere ist die Herabsetzung der Kalblederpreise um 2 K. für das Kilogramm und die Einführung eines Höchstpreises für Platten aus geklebtem Spaltleder und daraus gefertigte Sohlen (12, beziehungsweise 16 K. für das Kilogramm) hervorzuheben.